

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/25 2006/01/0772

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §46;

AVG §48;

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 48 heute
2. AVG § 48 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. AVG § 48 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 48 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des P T in L, geboren 1977, vertreten durch Mag. Dr. Martin Enthofer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Promenade 16/II, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 6. April 2006, Zl. Gem(Stb)-426505/10-2006/-Mah, betreffend Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, damals ein Staatsangehöriger von Indien, hatte am 30. August 2001 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und befindet sich seit 11. Juni 2000 mit ununterbrochenem Hauptwohnsitz in Österreich. Im September 2003 beantragte er die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Anlässlich der - gemäß § 11a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 idF BGBl. I Nr. 124/1998 (StbG) erfolgten - Verleihung der Staatsbürgerschaft am 3. Dezember 2004 wurde mit dem Beschwerdeführer eine Niederschrift aufgenommen, in der er u.a. erklärte, dass seine Ehe immer noch aufrecht sei, er mit seiner Ehegattin im gemeinsamen Haushalt lebe und kein Verfahren auf Ehescheidung anhängig sei. Der Beschwerdeführer, damals ein Staatsangehöriger von Indien, hatte am

30. August 2001 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und befindet sich seit 11. Juni 2000 mit ununterbrochenem Hauptwohnsitz in Österreich. Im September 2003 beantragte er die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Anlässlich der - gemäß Paragraph 11 a, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 1998, (StbG) erfolgten - Verleihung der Staatsbürgerschaft am 3. Dezember 2004 wurde mit dem Beschwerdeführer eine Niederschrift aufgenommen, in der er u.a. erklärte, dass seine Ehe immer noch aufrecht sei, er mit seiner Ehegattin im gemeinsamen Haushalt lebe und kein Verfahren auf Ehescheidung anhängig sei.

Im Juli 2005 wurde der belangten Behörde durch Mitteilung der Bundespolizeidirektion Linz zur Kenntnis gebracht, dass die Ehe des Beschwerdeführers mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 14. Juni 2005 gemäß § 55a EheG geschieden worden sei. Im Juli 2005 wurde der belangten Behörde durch Mitteilung der Bundespolizeidirektion Linz zur Kenntnis gebracht, dass die Ehe des Beschwerdeführers mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 14. Juni 2005 gemäß Paragraph 55 a, EheG geschieden worden sei.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nahm die belangte Behörde mit Bescheid vom 6. April 2006 (erlassen im September 2006) das Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Beschwerdeführer von Amts wegen mit der Wirkung wieder auf, dass es sich in dem Stadium befinde, indem es sich vor Erlassung des Verleihungsbescheides befunden habe (Spruchteil A). Unter einem wies sie den Verleihungsantrag gemäß § 11a StbG ab (Spruchteil B). Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nahm die belangte Behörde mit Bescheid vom 6. April 2006 (erlassen im September 2006) das Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Beschwerdeführer von Amts wegen mit der Wirkung wieder auf, dass es sich in dem Stadium befinde, indem es sich vor Erlassung des Verleihungsbescheides befunden habe (Spruchteil A). Unter einem wies sie den Verleihungsantrag gemäß Paragraph 11 a, StbG ab (Spruchteil B).

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde - erwogen:

1. Die belangte Behörde hat die Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens auf § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG gestützt. Das ergibt sich ungeachtet dessen, dass diese Bestimmung im Spruchteil A des angefochtenen Bescheides keine Erwähnung findet, klar daraus, dass zu Beginn der Bescheidsbegründung § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG zitiert und auch im Folgenden lediglich auf diesen Wiederaufnahmetatbestand Bezug genommen wird. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens nach § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG darf freilich gemäß § 24 StbG nur verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 22. November 2005, Zl. 2005/01/0050). 1. Die belangte Behörde hat die Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens auf Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG gestützt. Das ergibt sich ungeachtet dessen, dass diese Bestimmung im Spruchteil A des angefochtenen Bescheides keine Erwähnung findet, klar daraus, dass zu Beginn der Bescheidsbegründung Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG zitiert und auch im Folgenden lediglich auf diesen Wiederaufnahmetatbestand Bezug genommen wird. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG darf freilich gemäß Paragraph 24, StbG nur verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 22. November 2005, Zl. 2005/01/0050).

2. Der angefochtene Bescheid enthält in diesem Zusammenhang folgende Begründung (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Obwohl das indische Recht einen ex lege Verlust der indischen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch diesen Bescheid in die Staatenlosigkeit entlassen wird. Zum einen kann der Beschwerdeführer mittels dieses Bescheides indischen Behörden gegenüber beweisen, dass der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gar nicht eingetreten ist. Zum anderen gibt es zwischen Österreich und Indien keine Mitteilungspflichten, sodass zweifelhaft ist, dass durch Indien der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft überhaupt zur Kenntnis genommen wurde."

3. Dem ist nicht zu folgen. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die indische Staatsangehörigkeit nach indischem Recht ex lege verloren hat. Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides neben der österreichischen Staatsbürgerschaft noch eine andere Staatsangehörigkeit besessen hat, hat die belangte Behörde nicht festgestellt. Feststellungen dahingehend, dass das indische Recht Bestimmungen enthält, die ein Wiederaufleben einer durch den

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gegangenen indischen Staatsangehörigkeit im Falle des nachträglichen (rückwirkenden) Wegfalles des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit vorsehen, enthält der angefochtene Bescheid ebenfalls nicht. Demgemäß ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens nicht staatenlos wird. Dass der Beschwerdeführer allenfalls gegenüber indischen Behörden "beweisen" kann, dass der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft (infolge einer nachträglich verfügten, mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens) nicht eingetreten ist, legt noch nicht dar, dass in einem solchen Fall die indische Staatsangehörigkeit (von Gesetzes wegen) wiederauflebt. Dass "zweifelhaft ist", ob der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft von indischen Behörden zur Kenntnis genommen wurde, vermag nichts daran zu ändern, dass der belangten Behörde zufolge mit diesem Erwerb nach indischem Recht der Verlust der indischen Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

4. Da die belangte Behörde dies verkannte, ist der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behaftet und war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben, ohne dass auf die Beschwerdeausführungen und die darauf replizierenden Erwägungen in der Gegenschrift näher eingegangen werden müsste. Der Vollständigkeit halber ist freilich darauf hinzuweisen, dass die Behörde nicht deshalb von der Einvernahme eines beantragten Zeugen zu einem relevanten Beweisthema absehen darf, weil dieser mitteilt, nicht erscheinen oder nicht aussagen zu wollen, über den Sachverhalt nichts zu wissen oder einfach nicht erscheint (vgl. dazu nur die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 48 Rz 15, zitierte hg. Judikatur). Im Übrigen trifft es zwar zu, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine telefonische Befragung an Stelle einer förmlichen Zeugeneinvernahme nach § 46 AVG als Beweismittel in Betracht kommt, wenn sie zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich ist. Das zuletzt genannte Erfordernis wird von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend präzisiert, dass sich die Behörde in Fällen, die nicht weiter strittig sind, mit einer formlosen Befragung als Beweismittel begnügen kann. Wo aber widersprechende Beweisergebnisse vorliegen und der Beweiswürdigung besondere Bedeutung zukommt, ist es im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit nicht zulässig, sich mit solchen Befragungen zu begnügen. Diesfalls hat die Behörde entsprechend dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens jene Personen, die zunächst nur formlos befragt wurden, als Zeugen niederschriftlich zu vernehmen, insbesondere dann, wenn die Einvernahme dieser Personen als Zeugen von der Partei ausdrücklich beantragt wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. April 2008, Zl. 2005/08/0017, mwN).

4. Da die belangte Behörde dies verkannte, ist der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behaftet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass auf die Beschwerdeausführungen und die darauf replizierenden Erwägungen in der Gegenschrift näher eingegangen werden müsste. Der Vollständigkeit halber ist freilich darauf hinzuweisen, dass die Behörde nicht deshalb von der Einvernahme eines beantragten Zeugen zu einem relevanten Beweisthema absehen darf, weil dieser mitteilt, nicht erscheinen oder nicht aussagen zu wollen, über den Sachverhalt nichts zu wissen oder einfach nicht erscheint vergleiche , dazu nur die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 48, Rz 15, zitierte hg. Judikatur). Im Übrigen trifft es zwar zu, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine telefonische Befragung an Stelle einer förmlichen Zeugeneinvernahme nach Paragraph 46, AVG als Beweismittel in Betracht kommt, wenn sie zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich ist. Das zuletzt genannte Erfordernis wird von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend präzisiert, dass sich die Behörde in Fällen, die nicht weiter strittig sind, mit einer formlosen Befragung als Beweismittel begnügen kann. Wo aber widersprechende Beweisergebnisse vorliegen und der Beweiswürdigung besondere Bedeutung zukommt, ist es im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit nicht zulässig, sich mit solchen Befragungen zu begnügen. Diesfalls hat die Behörde entsprechend dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens jene Personen, die zunächst nur formlos befragt wurden, als Zeugen niederschriftlich zu vernehmen, insbesondere dann, wenn die Einvernahme dieser Personen als Zeugen von der Partei ausdrücklich beantragt wurde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 2. April 2008, Zl. 2005/08/0017, mwN).

5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 25. November 2009

Schlagworte

Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006010772.X00

Im RIS seit

27.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at